

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Raphaela Eilting

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-3195
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz

Münster, 20.01.2015

Rundschreiben Nr. 4 / 2015

Förderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz -)

**Freischaltung des Kindergartenjahres 2015/2016 in KiBiz.web für die Mittelanmeldung zum 15.03.2015 (Ausschlussfrist)
Meldung von Strukturänderungen in KiBiz.web**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren für das neue Kindergartenjahr 2015/2016 wird am 22.01.2015 in KiBiz.web freigeschaltet. Damit haben Sie die Möglichkeit, die Mittelanmeldung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 DVO KiBiz zum 15.03.2015 (Ausschlussfrist) entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung in KiBiz.web zu erstellen.

Ich bitte Sie, die Mittelanmeldung bis **spätestens zum 16.03.2015** in KiBiz.web freizugeben und mir das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular auf dem Postweg zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Fristenregelung verweise ich auf die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SGB X.

I. Zuschussantrag

Gegenüber dem Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2014/2015 ergeben sich einige Veränderungen. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise:

Warendorfer Straße 25, 48145 Münster
Telefon: 0251 591-01
Internet: www.lwl.org
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A,
Linien 2 und 10 bis Zumsandstraße
Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25 (Gebührenpflichtig)

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06
BIC: WELADED1MST

a) Mietzuschuss nach § 6 DVO KiBiz

Für die Bezuschussung der Miete aufgrund von Mietpauschalen (nach § 6 DVO KiBiz) gelten hinsichtlich der förderfähigen Fläche die Vorgaben des § 6 Abs. 3-5 DVO KiBiz. KiBiz.web gibt hier als Hilfestellung die maximal mögliche Fläche entsprechend der angegebenen Gruppen im Mietverhältnis an, wobei von der maximal möglichen Quadratmeterzahl von 185 qm/Gruppe ausgegangen wird. Wird dieser Wert überschritten, erfolgt nunmehr ein entsprechender Warnhinweis. Soll die Mietbezuschussung im Einzelfall (§ 6 Abs. 5 DVO KiBiz) aufgrund der höheren Quadratmeter erfolgen, ist dies im Kommentarfeld des Jugendamtes entsprechend zu begründen.

b) Zuschuss für Waldkindergartengruppen

Nach § 20 Abs. 3 KiBiz kann für jede Waldkindergartengruppe ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 ist daher die Anzahl der Waldkindergartengruppen anzugeben. Bei Waldkindergartengruppen, die unterjährig in Betrieb gehen, ist die Anzahl der Gruppen entsprechend der im Kindergartenjahr in Betrieb befindlichen Monate zu berechnen.

c) Schließtage

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 sind die Schließtage im Sinne des § 13e KiBiz zu erfassen. Nach § 13e Abs. 2 KiBiz soll die Anzahl der jährlichen Schließtage zwanzig nicht überschreiten. Damit wird der Umfang der grundsätzlichen *Höchstzahl* der Schließtage gesetzlich festgeschrieben. Eine Mindestzahl ist nicht vorgesehen. Kindertageseinrichtungen können auch weniger oder gar keine Schließtage vorsehen. Nach der Gesetzesbegründung ist klargestellt, dass der Begriff der Schließtage aus Elternsicht verstanden werden muss, das heißt: Notwendige Schließungen für pädagogische Konzepttage sind von dieser Zahl mit umfasst. Die Zahl der Schließtage darf dreißig Öffnungstage auch in Ausnahmefällen nicht überschreiten (§ 13e und § 18 Abs. 3 KiBiz).

d) Beschluss des Jugendhilfeausschusses/des Rates

Es ist zu bestätigen, dass der Antragstellung zum 15.03. ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses/des Rates zu Grunde liegt. Zusätzlich ist das Datum des Beschlusses einzutragen.

Ich verweise hierzu auf mein Rundschreiben Nr. 10/2014. Aus dem dort beigefügten Erlass ergeben sich gewisse Anforderungen an die Jugendhilfeplanung, die in der Beschlussvorlage enthalten sein müssen. Es handelt sich dabei beispielhaft um die vollständige und einrichtungsscharfe Zuordnung der Plätze einschließlich der Gruppenformen, der Betreuungszeiten und weiterer finanzrelevanter Tatbestände wie z. B. Kinder mit Behinderung. Ich bin verpflichtet, eine stichprobenartige Überprüfung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses/des Rates vorzunehmen.

e) Verfügungspauschalen

Die Verfügungspauschale wird entsprechend der Angaben zu den Gruppen in Eigentum und Miete sowie der Angabe, ob es sich um eine eingruppige Einrichtung handelt, die am 28.02.2007 bereits in Betrieb war, automatisch berechnet. Ich bitte Sie daher, diese Angaben sorgfältig zu erfassen/zu überprüfen.

In der Übersicht des Zuschussantrages können Sie durch Klicken auf „Übersicht abweichende Gruppenangaben“ in der Zeile „Landeszuschuss Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz“ eine Auswertung aufrufen, in der die Einrichtungen aufgeführt sind, bei denen die Summe der erfassten Gruppen in Eigentum und Miete über 1,5 mal größer ist als die rechnerische Anzahl der KiBiz-Gruppen aus den erfassten Kindpauschalen, und deren Angaben insofern überprüft werden sollten.

f) Kindertagespflege

Die Anzahl der Tagespflegeplätze für Kinder mit Behinderung ist im Antrag des Jugendamtes nun getrennt zu erfassen. Außerdem sind zwei Bestätigungen gemäß der Neuregelungen in § 22 Abs. 2 Nr. 4 und § 22 Abs. 3 KiBiz im Antrag vorgesehen.

g) Planungsgarantie

Ab dem 01.08.2015 gilt die Planungsgarantie nach § 21e KiBiz.

Wenn die Summe der Kindpauschalen, die eine Einrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August 2015 – Januar 2016 zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen sinkt, der sich aufgrund der tatsächlichen Belegung für die Monate August 2014 – Januar 2015 ergibt (vgl. § 21e Abs. 1 S. 2 KiBiz), werden die Abschlagszahlungen ab August 2015 im Menüpunkt Leistungsbescheid auf Grundlage des § 21e KiBiz (Planungsgarantie) bewilligt (und nicht auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung zum 15.03.2015).

Die Berechnung der „Summe Planungsgarantie“ erfolgt mit den Beträgen für die Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2015/2016 anhand der Istbelegung für die Monate August 2014 – Januar 2015. Bei der Berechnung werden Monate, in denen die Checkbox „Einrichtung hat den Betrieb nicht aufgenommen“ in den Monatsdaten aktiviert ist, nicht berücksichtigt.

In den Ausnahmefällen, in denen die Planungsgarantie entsprechend § 21e Abs. 3 S. 1 -3 KiBiz keine Anwendung finden soll (z. B. wegen Gruppenschließungen), ist dies durch das Löschen des entsprechenden Häkchens zu vermerken.

Die „Summe Planungsgarantie“ im **Zuschussantrag** einer Einrichtung wirkt sich auf die Höhe des beantragten Zuschusses rechnerisch nicht aus, sondern wird **nur zur Information** angezeigt. Der Zuschuss wird wie bisher anhand der Antragsdaten auf Basis der Jugendhilfeplanung berechnet. Dies gilt sowohl für den Zuschuss für die einzelnen Einrichtungen als auch für den Gesamtzuschussantrag des Jugendamtes.

Im Zuschussantrag des Jugendamtes werden in den **Übersichten pro Trägerart** wie bisher die kumulierten Antragsdaten pro Trägergruppe dargestellt.

Am Ende der Übersicht ist nun eine kurze Tabelle mit einer Darstellung des Landeszuschusses, der sich aus den Zuschussanträgen unter Berücksichtigung der Planungsgarantie ergibt, zur Information eingefügt worden. Über diese Ansicht können auch die Einrichtungen, bei denen die Ab-

schlagszahlungen ab August 2015 auf der Grundlage des § 21e KiBiz (Planungsgarantie) bewilligt werden, angezeigt und aufgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Werten der Planungsgarantie um die Berechnungen anhand der **Monatsdaten** handelt, die zum Zeitpunkt der Freigabe des einzelnen Zuschussantrages vorlagen. Insofern empfehle ich dringend, auf die zeitnahe Eintragung der Monatsdaten hinzuwirken. Auf §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 6 KiBiz weise ich hin.

Eine automatisierte Neuberechnung der Daten zur Planungsgarantie aufgrund von Änderungen/Aktualisierungen der Monatsdaten nach Freigabe des Zuschussantrages wird systemseitig nach Schließung der Zuschussanträge zum 15.03. (in 2015 aufgrund des Sonntages am 16.03.2015) durchgeführt, so dass die **zu diesem Zeitpunkt in KiBiz.web erfassten Monatsdaten** automatisch die Grundlage für die errechnete „Summe Planungsgarantie“ bilden.

Im Rahmen der anschließenden Bewilligung wird in KiBiz.web abgeglichen, ob die Abschlagszahlungen ab August 2015 auf der Grundlage des § 21e KiBiz (Planungsgarantie) oder auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung zum 15.03.2015 berechnet werden.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der **Monatsdaten** möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Die Monatsdaten generieren sich aus den zuvor erfassten Kinddaten. Sollten sich im laufenden Kindergartenjahr Änderungen an den bereits erfassten Kind- und Monatsdaten ergeben, ist es wichtig, diese auch rückwirkend zu korrigieren.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass die bisherigen Regelungen zum **10 %- Korridor** ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 entfallen. Gemäß § 19 Abs. 4 S. 5 KiBiz werden Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt. (Auf den Zuschussantrag hat das noch keine Auswirkung.)

h) Konnexitätsanteil U3-Kindpauschalen

Der sich aufgrund Ihrer Mittelanmeldung ergebende erhöhte Landeszuschuss gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 KiBiz für unterdreijährige Kinder (Konnexität U3-Kindpauschalen) wird im Rahmen der Mittelbewilligung berechnet und ausgewiesen.

i) Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab 3 Jahren

Hinsichtlich der Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab 3 Jahren gemäß § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 3/2012.

j) Familienzentren

Der **Wechsel des Zuschussempfängers eines Verbund-Familienzentrums** ist nur zu einem neuen Kindergartenjahr möglich.

Um eine entsprechende Umsetzung in KiBiz.web bis zur Mittelbeantragung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dem Landesjugendamt den Wechsel eines Zuschussempfängers frühzeitig, **spätestens bis zum 11.03.2015**, mitzuteilen.

Hinsichtlich der Umstrukturierung von Familienzentren verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 2/2013. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass der Förderantrag nach § 21 Abs. 7 KiBiz dem Jahr der Umstrukturierung entsprechen muss. Eine Übernahme der Zertifizierungskosten durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist nur dann möglich, wenn die Umstrukturierung im Rahmen der Re-Zertifizierung stattfindet.

II. Strukturänderungen

Strukturänderungen wie Trägerwechsel oder neue Einrichtungen, die für die Mittelbeantragung für das neue Kindergartenjahr relevant sind, sind über den Menüpunkt „Strukturänderungen 15/16“ zu melden. Ich verweise hierzu auf meine Rundschreiben Nr. 3/2011.

Bei einer Strukturänderung müssen zukünftig Fördersatz und Trägerart separat in KiBiz.web angegeben werden.

Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, erhält der neue Träger nach § 20 Abs. 1 S. 6 KiBiz den bisherigen Zuschuss.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 1 S. 7 KiBiz ist schriftlich an das Landesjugendamt zu richten. Aus dem Antrag sollen die besondere Situation und die Gründe, die aus Sicht des Jugendamtes für eine Ausnahmegenehmigung sprechen, hervorgehen. Ich werde Ihren Antrag dann mit meiner Stellungnahme an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

Damit die von Ihnen gemeldeten Strukturänderungen auch zeitgerecht in KiBiz.web eingepflegt werden können und Sie die Mittelanmeldung mit der neuen Datenstruktur vornehmen können, ist es erforderlich, dass Sie die Strukturänderungen **spätestens bis zum 11.03.2015** in KiBiz.web melden.

Trägerwechsel, die nach der Mittelbeantragung mitgeteilt werden, werden nicht mehr für das Kindergartenjahr 2015/2016 umgesetzt.

Die Meldung der Strukturänderung entbindet nicht von der Verpflichtung, Trägerwechsel bzw. die Betriebsaufnahme oder Schließung einer Einrichtung bei den entsprechenden Stellen des Landesjugendamtes anzuzeigen (z. B. Fachberatung bzgl. der Betriebserlaubnis und Schließung einer Einrichtung; Bereich Investitionskosten bzgl. Trägerwechsel und Schließung bei bestehender Zweckbindung etc.).

Mit der Freigabe der Meldung eines Trägerwechsels in KiBiz.web ist die ggf. erforderliche Zustimmung zum Trägerwechsel aufgrund einer noch bestehenden Zweckbindung aus einer investiven Förderung nicht verbunden. Ebenso bedeutet die Freigabe der Strukturänderungen keine Entscheidung bzgl. der Erteilung einer Betriebserlaubnis. Durch die Freigabe der beantragten Strukturänderung werden Sie in die Lage versetzt, die Mittelanmeldung zum 15.03. entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung zu erstellen.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Alle Änderungen im Zuschussantrag 2015/2016 können Sie auch im aktualisierten Handbuch KiBiz.web nachlesen, das auf der Startseite zu finden ist.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Jugendamts- Nummer	Ansprechpartner/in	Telefon 0251/591-	E-Mail
000-044	Raphaela Eilting	3195	raphaela.eilting@lwl.org
051-151	Renate Wallbaum	4519	renate.wallbaum@lwl.org
160-277	Volker Stühmer	4291	volker.stuehmer@lwl.org

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner